

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2016

Nr.
1

Ausgabetag
29.01.2016

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bönen über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Gemeinde Bönen	2
Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Anlagen vom 20.01.2016	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bönen über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Gemeinde Bönen

Frau Roswitha Solny, wohnhaft Ruthenbuschstr. 25a, 59199 Bönen, ist infolge Mandatsverzichts mit Wirkung vom 01.01.2016 als Vertreterin aus dem Rat der Gemeinde Bönen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), wird hiermit festgestellt, dass als Nachfolger der ausgeschiedenen Vertreterin Solny der unter der lfd. Nr. 12 in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) aufgeführte

**Herr Stefan Knut Hippler (Geburtsjahr 1966),
wohnhaft Buchenplatz 1 in 59199 Bönen,**

aus der Reserveliste der o.g. Partei in den Rat der Gemeinde Bönen einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

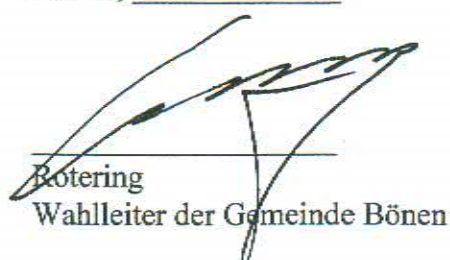
die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien
und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, Raum 207, 59199 Bönen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bönen, 27.01.2016


Röttering
Wahlleiter der Gemeinde Bönen

**Entgeltordnung für die Nutzung
gemeindlicher Räumlichkeiten und Anlagen**
vom 20.01.2016
gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bönen
vom 26.11.2015

§ 1 Entgelte

Für die Benutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten bzw. Anlagen sowie der gemeindlichen Bühnenelemente werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltspflicht

Entgeltpflichtiger ist der Nutzer, der die gemeindlichen Räume bzw. Anlagen oder Bühnenelemente in Anspruch nimmt.

§ 3 Höhe der Entgelte für die Nutzung

<u>Gemeindliche Räumlichkeit / Anlagen</u>	<u>Nutzerinnen und Nutzer aus Bönen</u>		<u>Auswärtige Nutzerinnen und Nutzer</u>		
	<u>Vereine, Parteien, Verbände, Institutionen</u>	<u>Privatpersonen</u>	<u>Vereine, Parteien, Verbände, Institutionen</u>	<u>Sonstige z.B. Toumeetheater (außerschulische Veranstaltung)</u>	<u>Privatpersonen</u>
Aula und Foyer im Marie-Curie-Gymnasium:	möglich	nicht möglich	möglich	möglich	nicht möglich
Nutzungsgebühren	150,00 € / Veranstaltung	--	200,00 € / Veranstaltung	200,00 € / Veranstaltung	--
Reinigungskosten	50,00€ bei starker Verunreinigung zzgl. Kosten für Sonderreinigung	--	50,00€ bei starker Verunreinigung zzgl. Kosten für Sonderreinigung	50,00€ bei starker Verunreinigung zzgl. Kosten für Sonderreinigung	--
ggf. Überstunden Hausmeister	20,00 € / Stunde	--	20,00 € / Stunde	20,00 € / Stunde	--
ggf. Klavierstimmung	gem. Rechnung	--	gem. Rechnung	gem. Rechnung	--
ggf. Tischdecken je Stück	2,00 €	--	2,00 €	2,00 €	--
ggf. Tischhussen je Stück	6,00 €	--	6,00 €	2,00 €	--
Schulfoyer / Pausenhalle / Forum	möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	nicht möglich
Nutzungsgebühren	50,00 € / Veranstaltung	--	75,00 € / Veranstaltung	--	--
Reinigungskosten	30,00€ bei starker Verunreinigung zzgl. Kosten für Sonderreinigung	--	30,00€ bei starker Verunreinigung zzgl. Kosten für Sonderreinigung	--	--
ggf. Klavierstimmung	gem. Rechnung.	--	gem. Rechnung	--	--

Schulhof	möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	nicht möglich
Nutzungsgebühren	25,00 € / Stunde 100,00 € / Tag	--	40,00 € / Stunde 150,00 € / Tag	--	--
Reinigungskosten	bei starker Verunreinigung Kosten für Sonderreinigung	--	bei starker Verunreinigung Kosten für Sonderreinigung	--	--
Klassenraum	möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	nicht möglich
Nutzungsgebühren	15,00 € / Stunde 50,00 / Tag	--	25,00 € / Stunde 75,00 / Tag	--	--
Reinigungskosten	bei starker Verunreinigung Kosten für Sonderreinigung	--	bei starker Verunreinigung Kosten für Sonderreinigung	--	--
Veranstaltungsraum Kulturzentrum Alte Mühle	möglich	nicht möglich	möglich	möglich	nicht möglich
Nutzungsgebühren	65,00 € / Veranstaltung	--	100,00 € / Veranstaltung	100,00 € / Veranstaltung	--
Reinigungskosten	30,00€ bei starker Verunreinigung zzgl. Kosten für Sonderreinigung	--	30,00€ bei starker Verunreinigung zzgl. Kosten für Sonderreinigung	30,00€ bei starker Verunreinigung zzgl. Kosten für Sonderreinigung	--
Bühne bzw. Bühnenelemente	möglich	möglich	möglich bei Nutzung in Bönen	nicht möglich	nicht möglich
Bühnenelement 2m x 1m (inkl. 30 - 43cm hohen Füßen)	5,00 € / Tag	5,00 € / Tag	5,00 € / Tag	--	--
Bühnenelement 2m x 1m (inkl. 60 - 100cm hohen Füßen)	6,00 € / Tag	6,00 € / Tag	6,00 € / Tag	--	--
Bühne komplett (48 m ² inkl. Dach)	200,00 € / Tag	200,00 € / Tag	200,00 € / Tag	--	--
Lieferung	50,00 €	50,00 €	50,00 €	--	--
Auf- und Abbau	Gesonderte Beauftragung des Bauhofes erforderlich	Gesonderte Beauftragung des Bauhofes erforderlich	Gesonderte Beauftragung des Bauhofes erforderlich		
Bühnenelement 0,8m x 0,8m mit Filzaufgabe	5,00 € / Tag	5,00 € / Tag	5,00 € / Tag	--	--
Kaution	100,00 €	100,00 €	100,00 €	--	--

§ 4 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Gemeinde Bönen.

Rechnungsgrundlage ist die jeweils vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Bönen, den 20.01.2016

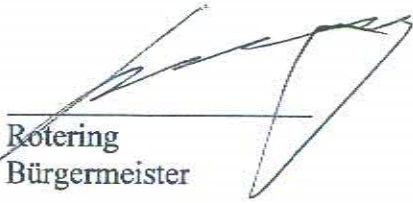
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Anlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 20.04.2016


Rötoring
Bürgermeister